



öffentlich

Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-8002/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2024

Titel:

Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses und ihre Bestellung sowie ihres jeweiligen Stellvertreters

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Elf Stadtverordnete werden dem Hauptausschuss angehören.
In der Anlage sind ihre Namen und die ihrer Stellvertreter aufgeführt. Die genannten Personen sind für die Dauer der Wahlperiode 2024 – 2029 bestellt.

Finanzielle Auswirkung: ja

Gesamt/Auswirkung Folgejahre:

Produktkonto

-aufwendungen 11110.542110
Sitzungsgeld nach Entschädigungssatzung.
Die Gesamtkosten sind im Haushalt eingestellt.
Die konkrete finanzielle Auswirkung ergibt sich aus der Anzahl der durchgeföhrten Sitzungen.

Bestätigung Kämmerei:

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Erläuterung/Begründung:

Der Hauptausschuss besteht gemäß § 49 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

In der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist die Anzahl der Stadtverordneten festzulegen, die Mitglieder des Hauptausschusses sein sollen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).

Die Stadtverordnetenversammlung hat die von ihr festgelegte Zahl von Hauptausschussmitgliedern aus ihrer Mitte heraus für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, elf Stadtverordnete als Hauptausschussmitglieder zu bestimmen. Bei dieser Anzahl ist jede Fraktion gemäß § 41 Absatz 2 BbgKVerf in dem Gremium vertreten.

Die Sitzverteilung sähe danach wie folgt aus:

SPD/GRÜNE	3 Mandate
Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS	3 Mandate
GfL	3 Mandate
CDU	2 Mandate

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Mitglieder und deren Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Dabei ist sie an die Fraktionsvorschläge gebunden (§ 41 Absatz 4 BbgKVerf).

Anlage zur B-8002/2024